

# Bescheid

## I. Spruch

Auf Antrag der **Telekurier Online Medien GmbH & Co KG** wird gemäß § 9 Abs. 8 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, festgestellt, dass es sich bei dem unter der URL <http://video.kurier.at> verbreiteten Angebot um einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.02.2014, KOA 1.960/14-081, leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegen die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG ein Rechtsverletzungsverfahren wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G hinsichtlich des bei der KommAustria angezeigten Mediendienst <http://video.kurier.at> ein.

Mit Schreiben vom 25.02.2014 (bei der KommAustria eingelangt am 06.03.2014), KOA 1.950/14-024, nahm die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG dazu Stellung und beantragte die bescheidmäßige Feststellung des Nichtvorliegens eines Mediendienstes im Sinn des AMD-G bzw. die bescheidmäßige Feststellung, dass mangels Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G keine Rechtsverletzung verwirklicht wurde.

Richtig sei, dass die Antragstellerin die unter <http://video.kurier.at> angebotenen Dienste betreibe. Von einer Registrierung als Anbieterin dieses Mediendienstes bei der KommAustria sei ihr jedoch nichts bekannt, habe sie doch mit ihren Schreiben vom 21.05.2012 und 06.06.2012 ihre Ansicht dargelegt, dass es sich bei dem Online-Videoangebot der Tageszeitung „KURIER“ um kein eigenständiges Angebot handelt, da das Videomaterial lediglich begleitend zu den journalistischen Berichten/Artikeln angeboten werde. Insbesondere sei keine bescheidmäßige Feststellung der Anzeigepflicht gemäß AMD-G erfolgt (wie etwa mit Bescheid der KommAustria vom 09.10.2012, KOA 1.950/12-048, betreffend New Media Online/Tiroler Tageszeitung). Es werde daher nochmals um bescheidmäßige Feststellung ersucht, dass der Mediendienst <http://video.kurier.at> keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstelle und somit keine Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G und keine Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G bestehe.

Für den Fall, dass nach Ansicht der KommAustria ein audiovisueller Mediendienst im Sinn des AMD-G vorliege, würden die Angaben hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Antragstellerin aktualisiert. Im Übrigen hätten sich im Vergleich zu den Angaben gemäß Schreiben vom 21.05.2012 keine Veränderungen ergeben.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG betreibt unter der URL <http://www.kurier.at> ein Internetportal zur Tageszeitung Kurier. In diesem Rahmen werden unter <http://video.kurier.at> audiovisuelle Inhalte (in Form eines „Videoportals“) angeboten.

Im Impressum von <http://kurier.at> scheint die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG als „Medieninhaber/Herausgeber, Hersteller bzw. Diensteanbieter“ auf.

Mit „Anzeige gemäß AMD-G“ vom 21.05.2012, auf Aufforderung der KommAustria von ihrem Geschäftsführer gezeichnet und ausdrücklich aufrecht erhalten mit Schreiben vom 06.06.2012, gab die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG an, sie betreibe unter [kurier.at](http://kurier.at) das Internet-Portal der Tageszeitung Kurier. Den Online-Lesern würden Nachrichten und aktuelle Informationen zu unterschiedlichen Themen wie Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur sowie zu weiteren Spezialthemen, sohin journalistische Berichte und Artikel angeboten. Ergänzend würden unter [video.kurier.at](http://video.kurier.at) audiovisuelle Elemente bereitgestellt. Diese seien über eine eigene Rubrik „Video“ (auf derselben Ebene wie „Wetter“ und „Services“) direkt über [kurier.at](http://kurier.at) zugänglich. Die dort angebotenen Angebote hätten hinsichtlich der Online-Ausgabe des Kurier bloß unterstützenden Charakter und stellten kein selbständiges Angebot dar. Der Hauptzweck der unter [video.kurier.at](http://video.kurier.at) angebotenen Dienste liege nicht in der Bereitstellung von Sendungen iSd § 2 AMD-G. Für den Fall, dass dennoch ein Mediendienst iSd AMD-G vorliege, werde aus Vorsichtsgründen angezeigt, wobei die Antragstellerin Angaben u.a. Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und den angebotenen Kategorien/Sparten (Nachrichten, Sport, Kult, Freizeit, Paradox, Techno, Medien Manager [MM Flash], Kino, Romy, Zeitung im Bild [täglicher Kommentar der Chefredaktion], Rajchl reist [Kolumne von Claudius Rajchl]) machte. Ein „Programmkatalog“ bestehe nicht, da sich der angebotene Content aus den unter [kurier.at](http://kurier.at) behandelten Themen und damit aus dem Inhalt des Kurier ergebe. Der Umfang sämtlicher Kategorien betrage insgesamt 25 bis 30 Videos pro Woche, manche Kategorien würden nur monatlich bespielt, die Dauer der Abrufbarkeit der zur Verfügung gestellten Videos sei nicht begrenzt und es bestünden keine Zugangsbeschränkungen. Das Schreiben endet mit der „Bitte um Kenntnisnahme bzw. bescheidmäßige Zurückweisung der gegenständlichen Anzeige mangels Vorliegens eines Mediendienstes iSd AMD-G“.

Am 14.06.2012 hat die KommAustria die Anzeige der nunmehrigen Antragstellerin zur Kenntnis genommen und den Dienst <http://video.kurier.at> in das gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G zu führende Verzeichnis eingetragen, da nach Ansicht der KommAustria ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf vorlag.

Die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG veröffentlicht auf der Website <http://kurier.at> eine Online-Ausgabe der Tageszeitung Kurier, wobei die Website keine bloße Abbildung oder digitale Ausgabe der gedruckten Tageszeitung darstellt, sondern auch eigene aktuelle Inhalte – etwa durch eigene redaktionelle Tätigkeit oder Übernahme von Agentur-Meldungen – für die Online-Ausgabe produziert werden. Das Internetportal <http://kurier.at> ist in die Kategorien Politik, Wirtschaft, Meinung, Menschen, Sport, Chronik, Lebensart, Kultur, Kult und Video gegliedert, wobei die genannten Themenbereiche weiter untergliedert sind (so

etwa Politik in Inland, EU, Ausland und Weltchronik). Weiters werden auf der Startseite Links etwa zu „futurezone“, „film.at“ und „Gault&Millau“ angeboten.

Über den Link „Video“ in der Navigationsleiste von <http://kurier.at> gelangt man auf die Seite <http://kurier.at/video>, ebenso wie über die von der Antragstellerin angezeigte Web-Adresse <http://video.kurier.at>, die direkt auf <http://kurier.at/video> weiterleitet. Im Video-Bereich werden den Usern in den Kategorien Zeitung im Bild, Politik, Lebensart, Sport, Kino, Virales, Futurezone, Medien Manager, Romy, Rajchl reist, Kult, film.at und Wahlanalysen Videos auf Abruf angeboten. Ein Bezug zu den textbasierten Inhalten der Website wird in der Beschreibung der Videos nicht hergestellt.

Die Seite <http://kurier.at/video> stellt sich dar wie folgt:



The screenshot displays the 'KURIER Videos' interface. At the top, a navigation bar lists categories: Zeitung im Bild, Politik, Lebensart, Sport, Kino, Virales, Futurezone, Medien Manager, Romy, Rajchl reist, Kult, film.at, and Wahlanalysen. The main content area features a video player showing a panel discussion with three men seated on a stage. Below the player, the video title is 'Sebastian Kurz: "Putin hat Fakten geschaffen"' and the subtitle reads 'Sebastian Kurz zu Gast beim KURIER Gespräch im Raiffeisen Forum am 26.04.2014.'. A horizontal carousel below the main video displays five smaller video thumbnails with their respective titles and durations: 'Sebastian Kurz: "Putin hat Fakten geschaffen"' (06:11), 'Ukraine: TV-Chef mit Schlägen zum Rücktritt ...' (00:55), 'Pressekonferenz Faymann & Spindelegger' (11:03), '5.Todestag: Wien gedachte Helmut Zilk' (01:11), and 'Spontane Ständchen zu Heinz Fischers 75sten' (01:51). The page footer contains the copyright notice '© KURIER.AT - WIEN 2014'.

Auf der Seite <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video>, die im Design vom übrigen Webauftritt abweicht und auch nicht über dessen Navigationselemente (sondern lediglich über einen Link zurück zum Portal <http://kurier.at>) verfügt, wird jeweils das aktuellste bzw. das aus dem Katalog gewählte Video im Zentrum dargestellt, während sich darunter eine Leiste mit weiteren Videos (des gesamten Portals oder der jeweils angewählten Kategorie) befindet, in welcher der User per „Pfeil-Taste“ zwischen neueren und älteren Beiträgen navigieren kann.

Das Angebot an abrufbaren Videos umfasst insgesamt etwa 25 bis 30 Videos pro Woche, wobei die verschiedenen Kategorien mit unterschiedlicher Häufigkeit „bespielt“ werden. Auch die Anzahl der in den jeweiligen Kategorien veröffentlichten Videos sowie die Dauer der Veröffentlichung variieren. Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um redaktionell gestaltete Berichte im Umfang von etwa 30 Sekunden bis einigen Minuten in den aufgezählten Kategorien, also etwa Politik-, Chronik- und Sportmeldungen, gesprochene Kommentare zum täglichen Geschehen, Reiseberichte und Filmvorschauen.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt des Angebots auf <http://www.kurier.at> und <http://video.kurier.at> ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin in ihrer Anzeige vom 21.05.2012, auf die diese nunmehr verweist, sowie aus der Einsichtnahme in die Website <http://www.kurier.at> und das Videoportal <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video> am 28.03.2014.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen*

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Anzeigepflichtige Dienste*

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

#### **4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages**

Die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG beantragt die Feststellung, dass der Mediendienst <http://video.kurier.at> keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinn des AMD-G darstellt. Es liegt daher ein Antrag auf Feststellung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G vor.

Das AMD-G sieht nunmehr in § 9 Abs. 8 idF BGBl. I Nr. 84/2013 ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die KommAustria auf Antrag feststellt, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt (zum schon bisher bestehenden, nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Feststellungsanspruch vgl. den Bescheid des BKS vom 13.08.2012, GZ 611.191/0003-BKS/2012).

Soweit die Antragstellerin kritisiert, dass zu ihrer ursprünglichen Anzeige keine Feststellung des (Nicht-)Vorliegens eines audiovisuellen Mediendienstes ergangen ist, ist darauf hinzuweisen, dass sie selbst darin um „Kenntnisnahme bzw. bescheidmäßige Zurückweisung der (...) Anzeige mangels Vorliegens eines Mediendienstes“ durch die KommAustria ersucht. Dies entspricht aber genau dem im AMD-G vor Einfügung des § 9 Abs. 8 durch BGBl. I Nr. 84/2013 vorgesehenen Ablauf, wonach die KommAustria die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen hat, wenn sie vom Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes ausgeht, und (nur) für den Fall, dass der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 AMD-G fällt, die Anzeige gemäß § 10 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückzuweisen hat. Wie im Folgenden dargestellt, geht die KommAustria (wie schon bei Kenntnisnahme der Anzeige) vom Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinn des § 2 Z 3 AMD-G aus.

Nunmehr hat die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG hinsichtlich des von ihr angezeigten Mediendienstes <http://video.kurier.at> erkennbar eine Feststellung gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 84/2013) beantragt.

### 4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Antragstellerin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne § 2 Z 3 AMD-G, hier einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf gemäß § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Es besteht kein Zweifel (und dies wird von der Antragstellerin auch nicht bestritten), dass es sich bei dem Webauftritt unter <http://kurier.at> bzw. dem Videoportal unter <http://video.kurier.at> um einen Dienst im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt, der über elektronische Kommunikationsnetze erbracht wird und sich an die allgemeine Öffentlichkeit richtet.

Ebenso wenig ist daran zu zweifeln, dass die Antragstellerin für die dort veröffentlichten Inhalte die redaktionelle Verantwortung trägt, zumal sie selbst angibt, die angebotenen Dienste zu betreiben und auch im Impressum von <http://kurier.at> als „Medieninhaber/Herausgeber, Hersteller bzw. Diensteanbieter“ aufscheint.

Schließlich handelt es sich bei den unter <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video> angebotenen Inhalten zweifelsfrei um Sendungen im Sinn des § 2 Z 30 AMD-G, nämlich um einzelne, in sich geschlossene Teile eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, die aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs sind (vgl. dazu ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Für die KommAustria besteht auch kein Zweifel, dass die bereitgestellten Videobeiträge in den Kategorien Zeitung im Bild, Politik, Lebensart, Sport, Kino, Virales, Futurezone, Medien Manager, Romy, Rajchl reist, Kult, film.at und Wahlanalysen – im Sinn der Ausführungen des zitierten Bescheides des BKS – „fernsehähnlich“ gestaltet sind. Die Inhalte dienen zweifelsohne der Information, Unterhaltung oder Bildung und entsprechen in Form und Inhalt dem, was auch im Fernsehen angeboten wird; unzweifelhaft finden sich die hier zum Abruf angebotenen Inhalte wie etwa aktuelle Politik-, Chronik- und Sportberichterstattung, gesprochene Kommentare zum täglichen Geschehen, Reiseberichte, Filmvorschauen und ähnliches auch im „klassischen“ Fernsehen, sie sind daher auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet (vgl. ErwG 24 AVMD-RL); Sportberichte sind überdies in Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL ausdrücklich genannt, und auch die anderen genannten Inhalte sind mit denen in der – demonstrativen – Aufzählung von Sendungen in Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL vergleichbar.

Im Ergebnis bestreitet die Antragstellerin lediglich, dass der Hauptzweck des Angebots die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung sei, zumal es sich bei den zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Inhalten lediglich um eine Ergänzung der Online-Ausgabe der Tageszeitung Kurier handle und daher hinsichtlich der audiovisuellen Inhalte auch kein „Programmkatalog“ bestehe, da sich der angebotene Content aus den

unter <http://kurier.at> behandelten Themen und damit aus dem Inhalt der Kronen Zeitung ergebe.

Bei der Prüfung, ob die Bereitstellung von Sendungen den Hauptzweck darstellt, kommt es nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an (vgl. *Kogler*, TV (ON DEMAND) (2010) 36 unter Hinweis auf *Lehofer*, Regulierung linearer und nicht-linearer Dienste, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg.)*, Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung (2007) 51). Es lässt sich – jeweils bezogen auf den Einzelfall – nach quantitativen Aspekten bestimmen, ab wann der Hauptzweck einer Dienstleistung in der Bereitstellung von Sendungen besteht. Entscheidend ist dabei, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt (vgl. *Kogler*, MR 2011, 228 (230)). Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP sind elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften zwar in der Regel nicht als audiovisueller Mediendienst anzusehen (vgl. auch den im Wesentlichen gleichlautenden ErWG 28 AVMD-RL). Die ausdrückliche Erwähnung der „*elektronische[n] Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften*“ in den Materialien soll klarstellen, dass, soweit audiovisuelle Inhalte die Textinhalte der Onlineausgaben nur ergänzen sollen, jedenfalls nicht der Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen ist. Werden aber von Medieninhabern von Zeitungen und Zeitschriften – zusätzlich zu den elektronische Ausgaben dieser Zeitungen und Zeitschriften – auch auf audiovisuelle Inhalte spezialisierte Abruf-Angebote betrieben, sind diese gesondert zu beurteilen und sehr wohl als audiovisuelle Mediendienste zu qualifizieren (vgl. in diesem Sinne *Kogler*, TV (ON DEMAND) 37f unter Anführung vergleichbarer Angebote u.a. von österreichischen Tageszeitungen).

Ein Inhaltsanbieter kann sich nicht der Regulierung gemäß dem AMD-G entziehen, indem er angibt, dass nur ein verschwindend geringer Teil seines gesamten Internetangebots audiovisueller „Natur“ ist, wenn das audiovisuelle Angebot tatsächlich eigenständig ist. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das eigenständige audiovisuelle Angebot auf der Haupt- oder einer Subdomain präsentiert wird (vgl. in diesem Sinne *Kogler*, MR 2011, 228 (231f)), wobei aber bei der Beurteilung der Eigenständigkeit die verwendete Domain allenfalls ein Indiz sein kann (vgl. in diesem Sinne auch BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Die KommAustria geht nicht davon aus, dass auf <http://kurier.at> außerhalb des „Videoportals“ unter <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video> ein audiovisueller Mediendienst angeboten wird. Auch wenn allenfalls einzelne Textbeiträge gelegentlich durch audiovisuelle Inhalte ergänzt werden sollten, ist die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung nicht Hauptzweck des gesamten Angebots. Insofern bezieht sich auch der Feststellungsantrag der Antragstellerin (wie auch schon die ursprüngliche, von der KommAustria zur Kenntnis genommene Anzeige) zutreffend nicht auf das Gesamtangebot unter <http://kurier.at>, sondern auf den Dienst <http://video.kurier.at>.

Soweit jedoch unter <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video> ein Katalog von Sendungen im Sinne des § 2 Z 30 AMD-G zum Abruf bereitgestellt wird, handelt es sich dabei nach Ansicht der KommAustria um ein vom übrigen Angebot im Rahmen des Webauftritts unter <http://kurier.at> getrennt zu beurteilendes, eigenständiges Angebot, dessen Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung ist. Der Videobereich ist als Unterseite unter dem Angebot auf <http://kurier.at> eingerichtet, wobei eine direkte Verlinkung von der Hauptseite (gleichrangig mit den Hauptkategorien der Inhalte auf <http://kurier.at>) bzw. von <http://kurier.at/video> zurück zur Hauptseite besteht. Dabei stellen die angebotenen audiovisuellen Inhalte aber ein auch ohne jeglichen Textbeitrag „konsumierbares“ Angebot dar (vgl. wiederum BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012).

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob im textbasierten Bereich der Website dieselben Kategorien verwendet werden wie im Programmkatalog des audiovisuellen Dienstes, solange Letzterer wie dargestellt eigenständig ist. In diesem Zusammenhang ist aber schon nicht nachvollziehbar, wenn die Antragstellerin ausführt, für die angebotenen audiovisuellen Elemente bestehe kein Programmkatalog, weil sich der angebotene Content aus den unter <http://kurier.at> behandelten Themen und damit aus dem Inhalt der Tageszeitung Kurier ergebe, verfügt der Dienst <http://video.kurier.at> doch gegenüber der „Hauptseite“ <http://kurier.at> über einen (durch zusätzliche Kategorien) eigenständigen Aufbau (während gleichzeitig auch nicht ersichtlich ist, dass die Website eine bloße Abbildung der Inhalte der Tageszeitung Kurier darstellt).

Im Ergebnis ist das Portal unter <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video> unabhängig vom Rest des Webauftritts nutzbar und könnte ohne Einbettung in den gesamten Webauftritt <http://kurier.at> angeboten werden. Dass der insofern eigenständige Dienst in Form eines Teilbereichs in einen umfassenderen Webauftritt des gleichen Veranstalters eingebettet ist, schadet nach dem Gesagten nicht.

Das Angebot unter <http://video.kurier.at> bzw. <http://kurier.at/video> im Rahmen des Webauftritts <http://kurier.at> dient ausschließlich der Bereitstellung von Sendungen zum Abruf (vgl. BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012). Es ist daher als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinn von § 2 Z 4 iVm Z 3 zu qualifizieren, der gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G der KommAustria anzuzeigen ist.

Über das Vorliegen einer Rechtsverletzung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G – die Telekurier Online Medien GmbH & Co KG hat den gegenständlichen Feststellungsantrag wie dargestellt im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G gestellt – wird gesondert entschieden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.



Wien, am 11.04. 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Telekurier Online Medien GmbH & Co KG, Lindengasse 52, 1072 Wien, per **RSb**